

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2668

der Abgeordneten Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Lars Schieske (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7345

Ahndung von Verkehrsdelikten von Fahrern der Minister-Limousinen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: In einem MDR-Artikel konnte man Folgendes lesen: „Vor dem Gesetz sind alle gleich? Das stimmt nicht ganz: Als Fahrer einer Minister-Limousine darf der Fuß auf dem Gas schon mal fester sein, im Zweifel drohen kaum Konsequenzen. In manchen Fällen können die Landesministerien selbst entscheiden, ob der Fahrer der Polizei oder dem Ordnungsamt gemeldet wird oder nicht.“¹

Frage 1: Werden alle Verkehrsdelikte, welche durch Fahrer einer Minister-Limousine begangen werden, geahndet? Wenn nein, warum nicht? (Bitte sämtliche Ermittlungsverfahren seit 2010 auflisten nach Jahr und Ministerium sowie Verfahrensstand.)

zu Frage 1: Die Ahndung von Verkehrsdelikten obliegt den zuständigen Ordnungsbehörden beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden, sodass zum Umfang der Ahndung in Bezug auf Fahrerinnen und Fahrer von Ministerinnen und Ministern nur bedingt Aussagen getroffen werden können. In der Vergangenheit wurden entsprechende Verkehrsdelikte geahndet, sofern keine Einstellung erfolgt ist. Eine Auflistung sämtlicher Ermittlungsverfahren seit 2010 nach Jahr und Ministerium ist aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich, da die Daten personenbeziehbar sind. Zudem werden die Daten gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden (§ 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, § 94 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes). Vor diesem Hintergrund sind aktuell keine entsprechenden Verfahren gegen Fahrerinnen und Fahrer bekannt.

Frage 2: In welchen Ministerien gibt es Übermittlungssperren laut § 41 StVG? (Bitte einzeln auflisten.)

zu Frage 2: Grundsätzlich besteht bei der Nutzung von sogenannten Tarnkennzeichen eine faktische Übermittlungssperre, die aber regelmäßig nach entsprechender Anfrage vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) aufgehoben wird. In der 7. Legislaturperiode wurde in keinem Fall seitens des BLB auf die Aufrechterhaltung der Übermittlungssperre bestanden.

¹ Vgl. MDR-Online v. 05.02.2023 zu „Dienstwagen-Fahrer von Ministern bekommen teilweise keine Bußgelder“, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/dienstwagen-minister-regierung-weniger-bussgeld-100.html>, abgerufen am 03.03.2023.

Frage 3: Wie viele Verkehrsdelikte, welche durch Fahrer einer Minister-Limousine begangen wurden, konnten aufgrund der Übermittlungssperren seit 2010 nicht geahndet werden? (Bitte auflisten nach Ministerium, Jahr und Delikt.)

zu Frage 3: Es wurde in keinem Ministerium der Landesverwaltung von einer Übermittlungssperre nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes Gebrauch gemacht.

Frage 4: Was geschieht mit einem Fahrer einer Minister-Limousine bei einem ausgesprochenen Fahrverbot?

zu Frage 4: Die Vollstreckung eines Fahrverbots erfolgt für die Betroffene oder den Betroffenen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Im Einzelfall werden neben der Übertragung anderer Aufgaben für die Dauer eines Fahrverbotes auch arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.

Frage 5: Wie viele solcher nach Frage 4 genannten Vorfälle gab es seit 2010 und in welchen Ministerien? (Bitte Anzahl der Fahrverbote auflisten nach Ministerium, Tattag, Tatbestand und Zeitraum der Durchführung.)

zu Frage 5: Im genannten Zeitraum wurde in einem Fall ein Fahrverbot ausgesprochen. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können hierzu keine weitergehenden Angaben gemacht werden.